

46SN-21/ME

- 9 -

KOMM. GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19- P6
Datum: 21. MAI 1996	
22.5.96 Jk	

Durchschrift ergeht an:

Bundesministerium für Umwelt  
Sektion III

✓ Stubenbastei 5, 1010 Wien

Dr. Wimmer

unter Bezug auf Zl. 47 3504/113-III/96-Pa vom 28.3.1996

Mit freundlichen Grüßen

Der O.ö. Umweltschlichter  
Dipl.-Ing. Dr. Wimmer

**O.ö. Umweltschutz**  
**UAnw - 020001/48 - 1996 -WI/PE**

Bitte bei Antwortschreiben Geschäftszahl,  
Datum und Gegenstand mitführen!

Linz, am 25. April 1996

DVR.0069264

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Dr. Wimmer

Telefon: 0732/7720/3450

Telefax: 0732/7720/3459

An den  
Verfassungsdienst  
z.H. Herrn Mag. Dr. Uebe

zu Verf-300335/206-TU v. 4.4.96

**AWG-Novelle 1996; Entwurf - Stellung-  
nahme der O.ö. Umweltschutz**

Sehr geehrter Herr Dr. Uebe!

Wir bedanken uns für die Einladung, zum vorliegenden Entwurf einer AWG-Novelle 1996 Stellung nehmen zu können. Daneben erlauben wir uns, einige sonstige Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen des AWG zu bringen, die über den vorliegenden Novellierungsentwurf hinausgehen.

**Zur AWG-Novelle 1996:**

**zu Z. 1 (Neufassung des § 2 Abs. 5 - Einstufung gefährlicher Abfälle):**

Die bisherige Bestimmung des § 2 Abs. 5 hinsichtlich der Einstufung gefährlicher Abfälle ist oft unklar, für eine Vielzahl von Abfällen nicht anwendbar (da ein Vergleich mit den Behandlungserfordernissen für Hausmüll nicht sinnvoll durchführbar ist - die Neufassung wird deshalb dem Grunde nach begrüßt).

Die neue Textierung des § 2 Abs. 5 lehnt sich im wesentlichen eng an Anhang III der Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689 EGB vom 21. Dezember 1991) an. Angemerkt wird, daß nach unserem Wissensstand gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Richtlinie zu erstellende Verzeichnis über gefährliche Abfälle noch nicht existiert.

---

O.ö. Umweltschutz, Stifterstraße 28, A-4020 Linz,  
Telefon: 0732/7720/3450. Telefax: 0732/7720/3459

- 2 -

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 5 ist in Zukunft zu erwarten, daß gefährliche und nicht gefährliche Abfälle klarer unterscheidbar werden und einheitliche Kriterien für die Beurteilung der Abfalleigenschaft angewandt werden. Die neue Bestimmung ist daher aus Sicht der O.ö. Umweltschutzbehörde zu begrüßen. ✓

Zu Z. 5 (Anfügung von § 4 Abs. 3 - Eingriffsmöglichkeit der Oberbehörde in Feststellungsbescheide):

Bei Betrachtung aus sachlichen Aspekten ist die im neuen § 4 Abs. 3 normierte Eingriffsmöglichkeit der Oberbehörde in Feststellungsbescheide gemäß § 4 Abs. 1 zu begrüßen. ✓

In rechtlicher Hinsicht erscheint die neue Bestimmung jedoch einigermaßen problematisch: Die in den Erläuterungen angeführte Möglichkeit, Erkenntnissen der Höchstgerichte Rechnung tragen zu können, wird durch die Formulierung "erfolgte Änderungen der Rechtslage" keineswegs umgesetzt; Höchstgerichtserkenntnisse stellen nämlich keine Änderungen der Rechtslage dar. Weiterhin stellt sich die Frage, ob Feststellungsbescheide auch rückwirkend nach Erlassung der AWG-Novelle 1996 abgeändert werden können; die neuen Übergangsbestimmung des Art. VIII Abs. 8 würden dies nahelegen. Rechtlich weniger problematisch erschien eine Formulierung des § 4 Abs. 3, die eine Abänderungsmöglichkeit (besser: Abänderungsverpflichtung) der Behörde bzw. Oberbehörde für den Fall statuiert, daß sich die maßgeblichen zur Einstufung führenden Voraussetzungen wesentlich geändert haben.

§ 4 Abs. 3  
Oberbeh.

Zu Z. 7 (Neuer § 5 Abs. 4 - Vorlagepflicht für Landesabfallwirtschaftspläne):

Diese Bestimmung erscheint rechtlich problematisch: Das AWG normiert nämlich an keiner Stelle, daß der Landeshauptmann Landesabfallwirtschaftspläne zu erstellen habe. Die Kompetenz über Landesabfallwirtschaftspläne liegt außerdem nicht beim Landeshauptmann (als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung), sondern bei der Landesregierung. Eine bundesrechtliche Regelung, die in Landesmaterien eingreift, muß als kompetenzüberschreitend angesehen werden. Eine Vorlagepflicht des Landeshauptmannes für Landesabfallwirtschaftspläne ist daher aus unserer Sicht als "überschießende" Regelung des Bundes zu sehen, die noch dazu ins Leere gehen kann, wenn derartige Landesabfallwirtschaftspläne in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Länder nicht vorgesehen sind. *nur Vorlage*

Ungeachtet dessen würde es natürlich im Hinblick auf die Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes sinnvoll sein, wenn Bundes- und Landesplanungen aufeinander abgestimmt sind. Ob dazu gesetzliche Verpflichtungen notwendig sind, wie jene des geplanten § 5 Abs. 4, sei dahingestellt. Nachdem Landesabfallwirtschaftspläne - sofern vorgesehen - ohnehin entsprechend publiziert oder kundgemacht werden, wird es dem Bund wohl keine Schwierigkeiten machen, diese Informationen auch ohne Vorlageverpflichtung zu erlangen. Im Sinne einer Entbürokratisierung des Abfallwirtschaftsrechtes (bzw. der Vermeidung einer weiteren

- 3 -

Bürokratisierung) wird daher der Entfall dieser Bestimmung angeregt.

Zu Z. 11 (Neuer § 7 Abs. 12 - Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden):

In fachlicher Hinsicht wird die geplante Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Qualitätsanforderungen für Komposte oder Erden aus Abfällen sowie zu ihrer Kennzeichnung, Verpackung und Anwendung begrüßt.

In rechtlicher Hinsicht erscheinen vor allem die genannten Anwendungsrichtlinien im Hinblick auf die berührten Kompetenztatbestände des Düngemittelrechtes problematisch. Der Abfallgesetzgeber ist sicherlich nicht befugt, anwendungsbezogene Bestimmungen in seine Verordnungen aufzunehmen.

Thematisch betrachtet steht die Ermächtigung für Kompost- oder Erdenverordnungen im Rahmen des § 7, der von Maßnahmen zur Abfallvermeidung spricht, an der falschen Stelle. Qualitätskriterien für Komposte, etc., haben mit Abfallvermeidung wohl nichts zu tun. Ein besserer Ort für eine derartige Verordnungsermächtigung wäre aus unserer Sicht im § 10 (Altstoffverwertung) zu sehen.

*§ 7 wird durch Kreislaufgesetz ersetzt*

Zu Z. 14 (Anfügung eines § 15 Abs. 1 a - Ausnahme von der Erlaubnispflicht):

Diese Bestimmung ist aus Sicht der O.ö. Umweltschutzbehörde höchst kritisch zu sehen: Sie "durchlöchert" nämlich das strikte Erlaubnisregime des § 15 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4, indem auch an sich nicht befugte Abfallsammler oder -behandler zur Behandlung gefährlicher Abfälle als befugt angesehen werden können. Besonders kritisch stellt sich dabei der Passus, daß die Abfälle bereits übernommen werden können, wenn der Landeshauptmann den Eingang der Meldung bestätigt hat, also offensichtlich noch vor einer Entscheidung des Landeshauptmannes im Hinblick auf das Absehen von der Erlaubnispflicht. Defakto kann damit "jedermann", wie z.B. Baufirmen, Betreiber von Inerstoffdeponien u.v.a., relativ einfach zum Behandler gefährlicher Abfälle werden".

Im Zusammenhang mit dem Übernahmeproblem stellt sich auch die Frage, wie ein nicht zur Behandlung gefährlicher Abfälle befugter Abfallbehandler denn überhaupt solche gefährlichen Abfälle in der Folge behandeln kann, wird doch davon anzugehen sein, daß er über keine genehmigten Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle verfügt. Hätte er hingegen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle, so ist wohl auch anzunehmen, daß sich der Abfallbehandler auch um eine entsprechende Erlaubnispflicht gemäß § 15 Abs. 1 bemühen wird bzw. bemüht hat.

Aus Sicht der O.ö. Umweltschutzbehörde ist dringend ein Entfall der vorgesehenen Bestimmung des § 15 Abs. 1 a zu empfehlen.

- 4 -

Zu Z. 17 (Einfügung eines § 15 Abs. 5 a - Nicht der Gewerbeordnung unterliegende öffentliche Sammelstellen):

Der Verweis in Z. 6 auf die Festsetzungsverordnung, BGBl.Nr. 91/1991, ist durch die beabsichtigte Neufassung des § 2 Abs. 5 problematisch. Sinnvollerweise sollte auf Verordnungen aufgrund des § 2 Abs. 5 abgestimmt werden.

Zu Z. 26 (Neueinfügung eines § 29 Abs. 5 a - Zustellung von Ladungen, Ergebnissen der Beweisaufnahme):

Auf die bekannten Probleme mit "Massenverfahren" braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es ist sicherlich gerechtfertigt, den Amtsaufwand bei der Zustellung von Ladungen usw. abzusenken, solange damit die Chancen der Parteien auf Information über Verhandlungszeitpunkt und Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht wesentlich eingeschränkt werden. Im Vergleich zu § 29 Abs. 4 (dort Anschlag in der Gemeinde und Bekanntmachung in einer örtlichen Zeitung) fällt im neuen § 29 Abs. 5 a auf, daß hier die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung normiert wird. Da derartige Zeitungen von den Parteien des Verfahrens in aller Regel kaum gelesen werden, empfiehlt sich aus Sicht der O.ö. Umweltschutzbehörde, zumindest zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung in einer örtlichen Zeitung.

Zu Z. 28 (Entfall des § 29 Abs. 7 Z. 5 - Maßnahmen betreffend Störfälle):

Aus Sicht der O.ö. Umweltschutzbehörde erscheint in keiner Weise begründet, warum der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, keine Maßnahmen betreffend Störfälle nach zu enthalten braucht. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß bei nicht der Gewerbeordnung unterliegenden Anlagen die diesbezüglichen störfallbezogenen Vorschriften nicht in Geltung stehen; zum anderen sind störfallbezogene (störfallbegrenzende bzw. vermeidende) Auflagen bei vielen Typen abfallwirtschaftlicher Anlagen in fachlicher Hinsicht essentiell im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3..

Zu Z. 29 (Anfügung an § 29 Abs. 16 - Verweis auf § 360 GewO):

Die normierte Anwendung des § 360 GewO auch auf Anlagen, die nicht gewerblich im Sinne des § 1 Gewerbeordnung betrieben werden, bringt infolge der zahlreichen Verweise in § 360 GewO auf andere Bestimmungen der Gewerbeordnung zahlreiche Probleme mit sich, da hinsichtlich dieser anderen gewerberechtlichen Bestimmungen in keiner Weise klar steht, ob sie nun im gegenständlichen Fall für eine Abfallbehandlungsanlage nicht gewerblicher Art anzuwenden sind oder nicht. Der Gesetzgeber sollte aus unserer Sicht besonders vorsichtig sein, wenn er "sinngemäße" Anwendungen anderer Gesetzesbestimmungen in einzelnen Verwaltungsvorschriften normiert, da sich daran vielfach erhebliche Vollzugsprobleme knüpfen.

- 5 -

Von besonderer Bedeutung ist, daß bei nicht gewerblich betriebenen Anlagen die Bestimmungen des § 74 ff. GewO bei der Erstellung der Genehmigung (§ 29 Abs. 2) keine Anwendung finden, nachträglich aber im Wege der Anwendung des § 360 sehr wohl: Hier ist wohl Rechtsunsicherheiten und Vollzugsproblemen Tür und Tor geöffnet.

Das Problem wäre aus unserer Sicht relativ einfach dadurch zu lösen, daß auch für nicht gewerblich betriebene Anlagen in § 29 Abs. 2 eine diesbezügliche Anwendung der materiell in Frage kommenden gewerberechtlichen Bestimmungen normiert würde (s. unten).

Zu Z. 30 (Neuformulierung des § 29 Abs. 18 - Verordnungsermächtigung):

Zum letzten Satz (Altanlagenklausel) wird angemerkt, daß damit der Zersplitterung des Umweltrechtes auf verschiedenste Materien weiterhin Vorschub geleistet wird. Da ohnehin in dieser Bestimmung entsprechende Einvernehmensverpflichtungen normiert sind, sollte überlegt werden, die Beifügung "soweit in Bundesgesetzen nichts anderes bestimmt ist" entfallen zu lassen. Dies würde auch mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf den neuen § 29 Abs. 19 mit sich bringen. ✓ w26

Zu Z. 32 (Neueinführung eines § 29 a - Genehmigung für mobile Abfallbehandlungsanlagen):

Die Einführung eines Genehmigungsregimes für mobile Anlagen ist aus Sicht der O.ö. Umweltanwaltschaft ausdrücklich zu begrüßen, da das bisherige "Zulassungsverfahren" auf Basis des § 15 in rechtlicher, fachlicher und auch umweltpolitischer Sicht höchst problematisch war. ✓

Zum neuen § 29 a aber folgende Anmerkungen:

- \* Es ist unklar, was unter dem Tatbestand einer "Errichtung" einer mobilen Abfallbehandlungsanlage zu verstehen ist: Ist dies bereits die Fertigung derartiger Anlagen, die Aufstellung an einem bestimmten Ort, oder doch die Inbetriebnahme? Mit anderen Worten: "Errichtung" und "mobil" sind aus unserer Sicht nicht in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen.
- \* Die genannten "voraussichtlichen Aufstellungsorte", an die sich eine Beteiligtenstellung der Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke im Genehmigungsverfahren knüpft, ist für mobile Anlagen besonders problematisch, da § 29 a in keiner Weise zu Normierungen befugt, derartige mobile Anlagen etwa nur auf den "voraussichtlichen Aufstellungsorten" in Betrieb setzen zu dürfen.
- \* Die Differenzen zwischen § 29 Abs. 2 hinsichtlich der Antragsunterlagen für "normale" Abfallbehandlungsanlagen und dem neuen § 29 a Abs. 2 erscheinen sachlich nicht begründet.

- 6 -

Über den unmittelbaren Geltungsbereich des neuen § 29 a hinaus sei an dieser Stelle angemerkt, daß die Genehmigung mobiler Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle oder Altöle intensiv auch UVP-rechtliche Fragen berührt. Gemäß Z. 9 des Anhanges 1 der EG-UVP-Richtlinie (85/337/EWG vom 27. Juni 1985) sind nämlich "Abfallbeseitigungsanlagen" zur Verbrennung und zur chemischen Behandlung von giftigem und gefährlichem Abfall UVP-pflichtig. Gleichfalls unterscheiden auch die Genehmigungstatbestände des Anhang 1 UVP-G (Z. 1 - Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen; Z. 2 - Anlagen zur stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t pro Jahr; in weiterem Zusammenhang auch Anlagen gemäß Z. 4 - vor allem thermische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t pro Jahr) nicht nach der Mobilität einer Behandlungsanlage. Für viele der nach § 29 a zu genehmigenden mobilen Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle wird daher eine UVP-Pflicht anzunehmen sein.

#### Sonstige Anpassungsvorschläge:

Der vorliegende Entwurf einer AWG-Novelle 1996 wird von uns zum Anlaß genommen, auf weitere, durch diese Novelle nicht gelöste Probleme im Zusammenhang mit dem AWG einzugehen. In folgenden Bereichen erschienen uns Klarstellungen oder Änderungen angebracht:

1. Zu § 2 Abs. 2 Z. 3: Klarstellung, was unter dem Begriff "auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet" zu verstehen ist.
2. Zu § 3 Abs. 3 Z. 1: In dieser Bestimmung ist festgelegt, daß das Abfallwirtschaftsgesetz nicht für Stoffe, die aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung in Gewässer eingebracht werden, gilt. Wie sich aus einer vertieften Analyse dieser Bestimmung zeigt, eignet sich § 3 Abs. 3 Z. 1 AWG kaum für eine effiziente Abgrenzung zwischen "Abfallbehandlungsanlagen" und "Abwasserbehandlungsanlagen". Die fehlenden Abgrenzungskriterien könnten dazu führen, daß Abwasserbehandlungsanlagen entweder zur Gänze oder zumindest zu Teilen dem Bewilligungsregime des AWG unterliegen können. § 3 Abs. 3 Z. 1 sollte daher dringend angepaßt werden und könnte etwa wie folgt lauten: "1. Stoffe die aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung in Gewässer oder bewilligte Kanalisationsanlagen eingebracht werden, inklusive den für die Abwasserreinigung erforderlichen Anlagen". Innerhalb § 3 Abs. 3 Z. 1 müßte auch klargestellt werden, ob die häufig bei (kommunalen Kläranlagen) in verfahrenstechnischem Verbund miterrichteten und betriebenen Klärschlammbehandlungsanlagen vom Geltungsbereich des AWG ausgenommen sind oder nicht, bzw. wo die Schnittstelle zwischen (nicht dem AWG unterliegenden) Abwasserbehandlungsanlagen und (dem AWG unterliegenden) Abfallbehandlungsanlagen liegt.
3. Zu § 9 Abs. 2: Das Genehmigungsverfahren gemäß § 9 sieht eine Bewilligung für

- 7 -

abfallerzeugende Anlagen vor. Derartige Anlagen müssen nicht unbedingt den in § 9 Abs. 1 oder 3 genannten Rechtsvorschriften unterliegen, sodaß u.U. auch eine eigenständige Bewilligung im Sinne von § 2 Abs. 2 notwendig wird (z.B. typischerweise für kommunale Kläranlagen). § 9 Abs. 2 sollte hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen deshalb durch eine in Bezugnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 (sinngemäße Anwendung als Genehmigungsvoraussetzungen) ergänzt werden.

4. Zu § 29 Abs. 2: Das konzentrierte Genehmigungsverfahren des § 29 Abs. 2 hat bei einigen Anlagentypen den wesentlichen Nachteil bzw. Fehler, daß nachbarschafts- oder umweltbezogene Rechtsvorschriften nicht zur Anwendung gelangen können. Bei kommunalen Abfallbehandlungsanlagen ist nämlich gemäß § 29 Abs. 2 z.B. die Gewerbeordnung nicht anzuwenden. Dies führt zum obskuren Ergebnis, daß gemäß § 29 Abs. 5 Z. 6 zwar Nachbarn im Sinne der GewO Parteistellung erlangen, sich aber auf keine entsprechenden Rechtsschutzbestimmungen der GewO berufen können. Will man diesen - aus unserer Sicht essentiellen - Mangel beseitigen, fragt sich, ob das konzentrierte Genehmigungsverfahren nach § 29 Abs. 2 AWG in der derzeitigen Form überhaupt aufrecht erhalten werden kann. Möglich erschiene als am wenigsten in die derzeitige Konzeption eingreifende Alternative die Einführung eigenständiger Genehmigungsvoraussetzungen, wie dies vergleichsweise mit § 17 UVP-G geschehen ist, die eine Art Auffangfunktion ausüben könnten.

Ebenso ist die sich aus § 29 Abs. 2 ergebende Frage, wie zwischen formalrechtlicher und materialrechtlicher Anwendung der dort genannten Gesetze zu unterscheiden ist, von Bedeutung. Unserer Ansicht nach sollte das AWG im Rahmen des § 29 einen eigenen verfahrensrechtlichen Teil bekommen und sollten die im § 29 Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften nur inhaltlich anzuwenden sein.

Im speziellen ist aus unserer Sicht zu § 29 noch festzuhalten (auch zum Novellierungstext), daß der Terminus "wesentliche Änderung" im § 29 Abs. 1 zu unbestimmt erscheint und möglichst genau definiert werden sollte. Als wesentliche Änderung könnte z.B. die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 infolge der Änderung angesehen werden.

Zu Anlagentypen des § 29 Abs. 1 ist zu bemerken, daß eine Bewilligungspflicht für Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen in Analogie zu § 29 Abs. 1 Z. 3 nicht existiert, somit derzeit Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen innerbetrieblicher Art im Gegensatz zu vergleichbaren Anlagen für nicht gefährliche Abfälle nicht dem § 29 AWG unterliegen. Ungeachtet UVP-rechtlicher Bewilligungspflichten erscheint diese typenmäßige Unterscheidung fachlich nicht gerechtfertigt.



- 8 -

**Zusammenfassung:**

Zusammenfassend enthält der vorliegende Entwurf einer AWG-Novelle 1996 in vielem notwendige (Anpassung an EU-Recht) bzw. zweckmäßige Vorschläge. Eine Reihe der vorgesehenen neuen Bestimmungen schafft aber voraussehbar erhebliche kompetenzrechtliche oder Vollzugsprobleme. Weiterhin werden einige "Schwächen" des bisherigen AWG nicht saniert.

Aus Sicht der O.ö. Umweltschutzbehörde empfiehlt sich daher eine umfassende und detaillierte Diskussion der von uns angesprochenen Problembereiche; gegen eine Erlassung der gegenständlichen Novelle in der vorliegenden Form werden in Teilbereichen erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Der O.ö. Umweltschutzanwalt :

(Dipl.-Ing. Dr. Wimmer)